

**E 7d**

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom  
07.11.2018**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) wird für die Stadt Espelkamp verordnet:

**§ 1**

Verkaufsstellen dürfen aus Anlass der Veranstaltung „Weihnachtsmarkt“ am 3. Adventssonntag im Dezember in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

**§ 2**

Es dürfen nur die Verkaufsstellen in der Breslauer Straße und dem Wilhelm-Kern-Platz geöffnet sein.

**§ 3**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen des § 1 Verkaufsstellen öffnet.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen des § 2 Verkaufsstellen öffnet.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Ladenöffnungsgesetz mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

**§ 4**

Diese Verordnung tritt mit Bekanntmachung in Kraft. Die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 13.05.2009 tritt außer Kraft.